



## ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

beschlossen von der Kammerversammlung im Wege der  
schriftlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 3 COV19FKG am 15. Juni 2021  
geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. April 2022

### § 1

1. Die Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und des Anwaltsgerichts erhalten zur Abgeltung ihres gesamten Aufwandes die folgenden pauschalen Entschädigungen:

- Die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sind, und die Mitglieder des Anwaltsgerichts monatlich jeweils 100,00 €
- Die Vorsitzenden der Vorstandsabteilungen, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sind, und die/der Vorsitzende des Anwaltsgerichts monatlich jeweils weitere 50,00 €
- Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister monatlich jeweils 700,00 €
- Die Präsidentin/der Präsident monatlich 3.500,00 €

2. Anspruch auf Tage- und Abwesenheitsgelder haben

- die stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung
- die Protokollführerin/der Protokollführer der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts

nach Maßgabe der Nummer 7005 VV RVG in Höhe der 1,5-fachen Sätze.

Das Tage- und Abwesenheitsgeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung am Ort des Kanzleisitzes oder in virtueller Form stattfindet.

3. Anspruch auf Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) haben

- die Mitglieder des Kammervorstands
- die Mitglieder des Anwaltsgerichts
- die Protokollführerin/der Protokollführer der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts
- die Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung

nach Maßgabe der Nummern 7004 und 7006 VV RVG in voller Höhe sowie nach Maßgabe der Nummer 7003 VV RVG in Höhe des 1,5-fachen Satzes.

### § 2

Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.

Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhält jedes Mitglied für die Bearbeitung eines Antrags, insbesondere für die Fertigung der Stellungnahme sowie die Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs, 70,00 € pro Stunde.

Fahrtauslagen und Fahrtzeit werden in Höhe der Sätze der Nummern 7003, 7004 und 7006 VV RVG entschädigt.

### § 3

Den im Auftrag der Kammer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg in der universitären Anwaltsausbildung und in der Referendarausbildung tätigen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten wird zusätzlich zur staatlichen Vergütung pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) ein Betrag von 55,00 € gewährt.

### § 4

Die Entschädigung für die Aufgabenerstellung und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Prüfung zur Geprüften Berufsspezialistin/zum Geprüften Berufsspezialisten und zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt (Bachelor Professional in ...) wird gesondert geregelt.

### § 5

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Bamberg diese ersetzen.

### § 6

Diese Entschädigungsordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg vom 24.3.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 13.4.2018, außer Kraft.

Die geänderte Fassung der Entschädigungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Bamberg (RAK-InFORM) in Kraft.

